

Allgemeine Geschäftsbedingungen der commatec GmbH & Co. KG

Inhalt

1. Geltungsbereich, Form	1
2. Vertragsschluss	2
3. Vergütung und Zahlungsbedingungen	2
4. Leistungserbringung, Leistungszeitpunkt	3
5. Mitwirkungspflichten des Kunden	3
6. Lieferung	3
7. Eigentumsvorbehalt	4
8. Gewährleistungsrechte des Kunden	4
9. Rechte Dritter	5
10. Haftung	5
11. Geheimhaltung	6
12. Ergänzende Bestimmungen für technische Dokumentationen für nicht von commatec vertriebene Produkte	7
13. Schlussbestimmungen	7

1. Geltungsbereich, Form

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der commatec GmbH & Co. KG (nachfolgend „commatec“) und ihren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über Dienstleistungen insbesondere im Umfeld von Technischen Dokumentationen, Sprachdienstleistungen sowie Software (nachfolgend die „Leistungen“). Die Einzelheiten der Leistungserbringung, wie etwa Leistungsgegenstand, Leistungsumfang, oder Leistungsinhalt ergeben sich aus einem gesonderten Dokument (z. B. Angebot der commatec).
- c. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass commatec in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
- d. Die AGB von commatec gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass commatec ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn commatec in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- e. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von commatec in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- f. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- g. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- a. Angebote von commatec sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn commatec dem Kunden Dokumente, wie etwa Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- b. Die Bestellung von Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist commatec berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen. „Werktage“ im Sinne dieser AGB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der commatec.
- c. commatec kann die Annahme des Angebots entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung erklären.
- d. Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.
- e. Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, ist commatec berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Preise von commatec zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig (nachfolgend „Zahlungsfrist“) und auf das in der Rechnung angegebene Konto der commatec zu leisten. commatec ist – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Bürgschaft, durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt commatec spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- c. Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat. Gerät der Kunde in Verzug, entfallen etwaige von commatec eingeräumte Rabatte vollständig. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Preise von commatec zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. commatec behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von commatec auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- d. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist commatec berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- e. Als Zahlungsart wird die Zahlung auf Rechnung akzeptiert. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn commatec über den Betrag verfügen kann. Erst mit Eingang der Zahlung auf dem Konto von commatec endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Kunden.
- f. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziffer 8 dieser AGB, unberührt.
- g. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von commatec auf die Vergütung durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist commatec nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

4. Leistungserbringung, Leistungszeitpunkt

- a. commatec erbringt die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.
- b. commatec ist in der Wahl des Leistungsorts und in der Einteilung ihrer Arbeitszeit grundsätzlich frei. Sofern ihre Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erfordert, wird commatec die Leistung an diesem Ort erbringen.
- c. commatec ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- d. Sämtliche in der Auftragsbestätigung konkretisierten Zeitpunkte zur Erbringung der Leistungen stellen lediglich Schätzungen zu Planungszwecken dar. Abweichend hiervon können die Parteien ausdrücklich verbindliche Leistungszeitpunkte vereinbaren.
- e. commatec haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungen oder für Verzögerungen der Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien) verursacht worden sind, die commatec nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. commatec wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde kommt seinen erforderlichen Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch commatec nach.
- b. Zwischen commatec und dem Kunden ausdrücklich vereinbarte Mitwirkungspflichten des Kunden sind vertragliche Hauptpflichten. Die vereinbarten Orte und Termine für die Mitwirkungsleistungen sind für den Kunden verbindlich
- c. Ist bei der Leistungserbringung durch commatec eine Mitwirkungsleistung des Kunden erforderlich und erfolgt diese nicht innerhalb der vereinbarten Frist, verlängern sich die für commatec in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungstermine entsprechend. Entscheidend für die Berechnung der verlängerten Leistungsfristen ist die Bereitstellung der Mitwirkungsleistung des Kunden bei commatec bzw. – wenn die Mitwirkungsleistung des Kunden bei einem Dritten bereitzustellen ist – der Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung bei commatec, dass die Bereitstellung erfolgt ist.
- d. Der Kunde ist für das Handeln seiner Mitarbeiter und seiner Bevollmächtigten verantwortlich. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass commatec sämtliche Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden sowie vollständig und richtig sind.
- e. Der Kunde wird commatec unverzüglich auf alle Belange, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Leistungen hinweisen.

6. Lieferung

- a. Lieferungen durch commatec erfolgen ausschließlich elektronisch. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet commatec die Leistungen auf einem Datenträger an einen vom Kunden angegeben Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, ist commatec berechtigt, die Art der

Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- b. commatec ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Kosten trägt commatec.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von commatec aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) behält sich commatec die Eigentumsrechte an den Leistungen vor.
- b. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Vergütungen, ist commatec berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Leistungen – soweit möglich – auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; commatec ist vielmehr berechtigt, lediglich die Leistung herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf commatec diese Rechte nur geltend machen, wenn commatec dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8. Gewährleistungsrechte des Kunden

- a. Für die Leistungen leistet commatec Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Leistung frei von Mängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Kunde nach der von commatec gegebenen Beschreibung erwarten kann. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt commatec ausdrücklich keine Haftung.
- b. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet commatec keine Gewähr dafür, dass die Leistungen von commatec für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist. commatec leistet außerdem insbesondere keine Gewähr für Fehler der Leistungen,
 - I. die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind, es sei denn, diese sind auf eine fehlerhafte Dokumentation oder fehlende Informationen von commatec zurückzuführen;
 - II. aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von commatec nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - III. die darauf beruhen, dass die Leistung (insb. Software) in einer anderen als der von commatec freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurden oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind, soweit diese Art der Nutzung nicht auf ausdrücklichen Empfehlungen von commatec beruht; oder
 - IV. die darauf beruhen, dass die Leistung vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurden.
- c. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- d. Ist eine erbrachte Leistung mangelhaft, kann commatec die Art der Nacherfüllung wählen. Das Recht von commatec, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- e. commatec ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis für die Leistung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- f. Der Kunde hat commatec die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- g. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, trägt commatec nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. commatec kann vom Kunden die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüfkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- h. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- i. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Leistungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9. Rechte Dritter

- a. commatec gewährleistet während des Gewährleistungszeitraums, dass die Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzen.
- b. Der Kunde hat commatec unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- c. Für den Fall, dass Leistungen der commatec Rechte Dritter verletzt, ist commatec unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die Leistung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

10. Haftung

- a. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet commatec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b. Auf Schadensersatz haftet commatec – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet commatec, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - I. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - II. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c. Die sich aus Ziffer 10.b. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden commatec nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit commatec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn commatec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- e. Die Haftung seitens commatec, insbesondere bei technischen Dokumentationen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Mangel auf falsche, fehlerhafte und/oder unvollständige vom Kunden bereitgestellte Daten, Unterlagen, Informationen u. a. zurückzuführen ist.
- f. Der Kunde hat keine Rückgriffansprüche gegen commatec aus der Weitergabe einer Leistung an Dritte, wenn der Kunde mit dem Dritten über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen (insbesondere Vertragsstrafenabreden) getroffen hat, es sei denn, dass commatec solchen Vereinbarungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

11. Geheimhaltung

- a. Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der commatec gemäß den Bestimmungen in dieser Ziffer 11 vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen von commatec oder eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens, die der Kunde direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt. Als Vertrauliche Informationen gelten – unabhängig ob in der Form von Software oder physisch – insbesondere
 - I. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Strategien, Technologien, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Distributoren, sowie
 - II. jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.
- b. Der Kunde verpflichtet sich
 - I. alle Vertraulichen Informationen der commatec streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu verwenden,
 - II. vertraulichen Informationen der commatec nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei einer der Parteien angestellt oder für diese tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag angewiesen sind, vorausgesetzt, der Kunde stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, sowie
 - III. angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen der commatec und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der vertraulichen Informationen der commatec zu ergreifen.
- c. Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass
 - I. die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne Verschulden des Kunden offenkundig geworden sind,
 - II. dem Kunden zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren,
 - III. dem Kunden nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber der commatec verletzt wurde,
 - IV. commatec ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat,
 - V. der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder
 - VI. der Kunde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung Vertraulicher Informationen der commatec verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Kunde commatec unverzüglich zu informieren und im Rahmen

der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

- d. Vertrauliche Informationen der commatec sind vom Kunden nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an commatec herauszugeben, soweit die weitere Nutzung von commatec nicht ausdrücklich gestattet wurde. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Auf Anforderung wird der Kunde gegenüber commatec schriftlich bestätigen, dass alle Maßnahmen nach dieser Ziffer 11.d. durchgeführt wurden.
- e. commatec hat hinsichtlich aller Vertraulichen Informationen die alleinigen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Dem Kunden werden – soweit nicht explizit vereinbart – durch den Vertrag oder die Offenlegung Vertraulicher Informationen in keinem Fall Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Dies gilt unabhängig davon, ob hinsichtlich der Vertraulichen Informationen Schutzrechte bestehen. Ausgenommen ist die Nutzung und Anwendung der Vertraulichen Informationen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen commatec und dem Kunden.
- f. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist commatec berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben.
- g. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 11 endet nicht durch Beendigung des Vertrags zwischen commatec und dem Kunden, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

12. Ergänzende Bestimmungen für technische Dokumentationen für nicht von commatec vertriebene Produkte

- a. Bei der Erstellung technischer Dokumentationen überprüft commatec die Richtigkeit (insb. sachlich und fachlich) der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen und Informationen nicht. Die sachliche und fachliche Richtigkeit der von commatec gelieferten Dokumente ist vom Kunden zu prüfen und freizugeben. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übersetzungen.
- b. Für Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen wird commatec mit dem Kunden zu Auftragsbeginn einen Zahlungsplan mit Teilzahlungszielen vereinbaren.
- c. Der Kunde erhält an von commatec gelieferten/geleisteten technischen Dokumentationen in der vertraglich vereinbarten Sprache ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht.

13. Schlussbestimmungen

- a. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen commatec und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gießen. commatec ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- c. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn sie wurden zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.
- d. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB

nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was commatec und der Kunde gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille von commatec und dem Kunden, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- e. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von commatec Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.